

US-Produkthaftungsrecht – ein kurzer Überblick zu Haftungsrisiken und Strategien zur Risikominimierung

Das amerikanische Produkthaftungsrecht birgt viele Risiken. Aufgrund spektakulärer Fälle, wie der Verbrennung am McDonald's Kaffee oder dem VW-Diesel-Abgasskandal mit riesigen Schadensersatzsummen, ist es besonders für ausländische Hersteller und Händler, die mit dem US-Recht nicht vertraut sind, ein Schreckgespenst. Tatsächlich kann jeder in der Vertriebskette (z.B. Hersteller, Händler oder Lieferant) im Rahmen der Produkthaftung herangezogen werden. Der Kläger hat nämlich ein Wahlrecht, welche Beteiligten in der Vertriebskette er verklagen möchte und verklagt im Zweifel häufig alle. Produkthaftung kann aus verschiedenen Arten von Mängeln und Fehlern resultieren. Diese reichen von Produktionsfehlern bei der Herstellung einzelner Produkte zu Designmängeln bei ganzen Serien von Produkten (z.B. Fehler in der Rezeptur von Nahrungsmitteln) über mangelhafte Anleitungen und Warnhinweise bis hin zu mangelnder Produktbeobachtung (Warnung vor/Rückruf und Meldung von gefährlichen Produkten).

Das damit verbundene Haftungsrisiko lässt sich jedoch reduzieren, wenn man die Ursachen kennt und Strategien zur Vermeidung und zur Begrenzung im Schadensfall implementiert, wozu der folgende Überblick dienen soll.

I. Haftungsgrundlagen für Schadensersatzansprüche

Ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz kann sich aus Gefährdungshaftung („*Strict Liability*“), Fahrlässigkeitshaftung („*Negligence*“) oder Gewährleistung/Garantie („*Breach of Warranty*“) ergeben.

Eine Gefährdungshaftung besteht grundsätzlich, wenn ein Hersteller ein unvernünftig gefährliches oder mangelhaftes Produkt in den Verkehr bringt, das den Käufer oder sein Eigentum verletzt. In diesem Fall resultiert die Haftung unabhängig von Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit alleine aus der Gefährdung.

Eine Fahrlässigkeitshaftung setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung voraus, für die der Kläger die Beweislast trägt. Hierbei ist zu beachten, dass mit steigendem Risiko von Körperschäden die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten während des Herstellungsprozesses strenger werden.

Eine Haftung aus Gewährleistung entsteht dann, wenn ein Produkt die vertraglich oder stillschweigend zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllt, wie dies beispielsweise im Rahmen des VW-Diesel-Abgasskandals der Fall war, bei dem die zugesicherten Abgaswerte nicht eingehalten wurden.

Gefährdungshaftung und Fahrlässigkeitshaftung überschneiden sich häufig. Ein gutes Beispiel ist der Fall des japanischen Airbag-Zulieferers „Takata“. Dessen Airbags explodierten bei extremer Witterung und verursachten weltweit mehr als 30 Todesfälle und weit mehr als 100 Verletzte. Neben die Schadensersatzpflicht aus der Gefährdungshaftung wegen des Inverkehrbringens eines fehlerhaften Produktes trat die Haftung aus Fahrlässigkeit, weil nicht sorgfältig geprüft worden war, ob und unter welchen Witterungsbedingungen die Aufblasvorrichtung ggf. nicht richtig funktioniert.

II. Schadensersatzarten

Schadensersatz umfasst zunächst materielle Schäden, wozu auch die Kosten etwaiger medizinischer Behandlungen gehören, sowie Schäden am Eigentum und Mangelfolgeschäden. Daneben sind aber auch immaterielle Schäden wie psychische Schäden und Schmerzensgeld ersatzfähig, für welche die Schadensersatzsummen in den USA deutlich höher als in Deutschland ausfallen. Die größte Besonderheit ist, dass in den USA auch ein sogenannter Strafschadensersatz („*Punitive Damages*“) zugesprochen werden kann. Dies gilt aber nur bei verwerflichem Verhalten wie vorsätzlicher Gefährdung oder Betrug. Zweck dieses Strafschadensersatzes ist es, Schädiger zum einen für verwerfliches Verhalten zu bestrafen, und zum anderen, für die Zukunft vor derartigem schädigendem Verhalten abzuschrecken. Einer der berühmtesten Fälle ist vermutlich der McDonald's Fall. Der Klägerin, die sich durch einen verschütteten Kaffee schwerste Verbrennungen zugezogen hatte, wurden erstinstanzlich von einer Jury 2,7 Millionen USD zugesprochen, die allerdings durch den Richter auf 480.000 USD reduziert wurden, bevor man sich in unbekannter Höhe verglich. Es hatte sich herausgestellt, dass McDonald's trotz über 700 vorheriger Beschwerden über Verbrennungen den Kaffee aus Profitstreben bewusst weiterhin über 22 Grad heißer als die Konkurrenz servierte, weil durch die hohe Temperatur mehr Tassen Kaffee pro Pfund Bohnen gebraut werden konnten.

Ein solcher Strafschadensersatz ist in Deutschland grundsätzlich nicht vollstreckbar. Eine Vollstreckung kann aber dennoch auch gegen einen deutschen Hersteller erfolgen, wenn dieser Vermögenswerte in den USA hat.

III. Strategien zur Vermeidung/Begrenzung von Produkthaftung

Grundsätzlich kann ein Hersteller die Haftung für seine Produkte nicht gänzlich ausschließen und auch durch die Zwischenschaltung von Holding- oder Vertriebsgesellschaften nicht vermeiden. Es gibt jedoch Strategien zur Risikominimierung. Neben Tests, Zertifikaten, Audits zur Vermeidung von Design- und Produktionsfehlern, der Haftungsverlagerung auf Dritte durch Versicherungen oder Haftungsfreistellungen von Zulieferern und Vertreibern, der vertraglichen Begrenzung durch beschränkte Gewährleistung, der Prüfung von Kennzeichnungen, Warnhinweisen, Anleitungen und der Website kann auch die Vorausplanung für den Schadensfall, z.B. durch einen Rückrufplan, das Haftungsrisiko senken.

1. Vermeidung von Design- und Produktionsfehlern

Design- und Produktionsfehler können durch angemessene Sicherheitsvorschriften, Schulung von Mitarbeitern, Anwendung des neuesten Stands der Technik sowie interne und externe Prüfungen und

das Einholen entsprechender Zertifikate über die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften minimiert werden. Dabei ist zu beachten, dass zu bundesrechtlichen Vorschriften häufig noch strengere Regelungen der einzelnen Bundesstaaten hinzukommen. Die kalifornische Proposition 65 ist ein bekanntes Beispiel für Verbote oder besonders niedrige Grenzwerte für viele chemische Inhaltsstoffe von Produkten, die über die bundesrechtlichen Verbote und Grenzwerte hinausgehen.

Es ist ratsam, feste Prozesse für Mitarbeiter zu implementieren, um Sicherheits-, Produkt- oder Kennzeichnungsmängel zu melden und eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit sowie Überprüfung durch Ingenieure, Anwälte, Compliance und Verkauf zu etablieren.

2. Verlagerung der Haftung

Der Abschluss ausreichender Versicherungen z.B. für Produkthaftpflicht und Rückruf ist die wichtigste Art der Haftungsverlagerung. Dabei ist soweit möglich die gesonderte Versicherung von Anwaltskosten zu empfehlen.

Durch Haftungsfreistellungen (sog. „*Indemnification*“) z.B. mit Zulieferern oder Vertreibern sollte sich der Hersteller davor schützen, aufgrund derer Fehler verklagt zu werden. Wenn z.B. der Hersteller wegen fehlender Warnhinweise verklagt wird, und sich herausstellt, dass der Vertreter diese entfernt oder überklebt hat, soll der Vertreter vertraglich verpflichtet sein, den Hersteller zu verteidigen und von Kosten freizuhalten. Um zu gewährleisten, dass der Vertreter das leisten kann, sollte er wiederum vertraglich verpflichtet werden, sich angemessen zu versichern. Es ist zudem in den USA nicht unüblich, sich als „*additional insured*“, d.h. Mitversicherter in die Versicherung eines Dritten aufnehmen zu lassen. Die Versicherungspflicht sollte durch einen Anwalt in den betreffenden Verträgen (z.B. Vertriebsvertrag) genau definiert werden.

Mit Blick auf die Unternehmensstrukturierung ist darauf hinzuweisen, dass die Gründung einer US-Tochtergesellschaft nicht dazu führt, dass eine ausländische Muttergesellschaft, welche die Produktentwicklung und -herstellung verantwortet, vor einer Inanspruchnahme aus Gefährdungshaftung und – soweit in diesem Stadium ein Verschulden bewiesen werden kann – auch vor einer Inanspruchnahme aus Fahrlässigkeit geschützt ist. Sie wird durch die zwischengeschaltete, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelnde Tochtergesellschaft nur vor einer Inanspruchnahme aus vertraglicher Haftung, also beispielsweise aus Gewährleistung oder für verspätete Lieferung, frei. Hierin liegt zwar eine wichtige Risikominimierung. Sie schließt die Herstellerhaftung jedoch nicht aus.

3. Beschränkte Gewährleistung

Die Gewährleistung/Garantie ist vertraglich bzw. in den AGB („*Terms & Conditions of Sale*“) beschränkbar. Für eine Verletzung der Gewährleistung können bestimmte Schäden, typischerweise Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn und Strafschadensersatz, von der Haftung ausgeschlossen werden. Alternativ kann die Garantie auf die in § 2-313 des Uniform Commercial Codes vorgesehenen ausdrücklichen Garantien beschränkt werden (z.B. dass das dem Rechtsgeschäft zugrundeliegende Muster der letztlich gelieferten Ware entspricht).

Demgegenüber können die Gefährdungshaftung, die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Vorsätzliches Fehlverhalten kann bereits dann zu bejahen sein, wenn das Fehlverhalten darauf beruht, dass keine Rücksicht auf potentielle Schäden genommen wurde.

Laufzeit und Umfang einer Gewährleistung ist frei verhandelbar. Üblich ist „*Repair or Replace*“, d.h. Reparieren oder Ersetzen des betreffenden Produktes, soweit sich dieses noch im zeitlichen Rahmen der Gewährleistung befindet. Alle Gewährleistungen, die über die explizit schriftlich vereinbarte Gewährleistung hinausgehen, sollten ausgeschlossen werden. Das heißt, insbesondere implizite Gewährleistungen und zugesicherte Eigenschaften (Beispiel: Funktion bei extremen Temperaturen) sollten ggf. explizit genannt und darüber hinaus ausgeschlossen werden.

4. Prüfung von Kennzeichnung, Warnhinweisen, Anleitungen, Verpackung, Website etc.

Kennzeichen, Warnhinweise, Anleitungen, Verpackungen, Websites, etc. sollten durch einen Anwalt, privaten fachlichen Experten (bspw. den TÜV) oder staatliche Stellen (z.B. die FDA oder Occupational Safety & Health Administration (OSHA)) geprüft werden.

Anleitungen und Verpackungsangaben müssen vollständig und korrekt und dürfen nicht irreführend sein. Dazu gehört auch, dass sie in der landesüblichen Sprache verfasst sind, Spezifikationen angeben sowie Gefahren und potentielle Folgen eindeutig benennen (z.B. „DANGER: MAY CAUSE DEATH“). In den USA ist an eine spanische und chinesische Übersetzung sowie die Angabe von US-Maßen zusätzlich zu metrischen Maßen (Inches/Zentimeter; Pound/Kilo etc.) zu denken. Spezielle Vorschriften, je nach Art des Produkts (z.B. Lebensmittel/Medizin oder Kleidung), des Adressaten (z.B. Kinder oder Senioren) und des US-Bundesstaates, müssen streng befolgt werden. Beispielsweise sind bei Lebensmitteln und im Bereich der Medizin umfangreiche Vorschriften der FDA zu beachten, während bei Kleidung sehr spezielle Vorschriften zur Kennzeichnung hinsichtlich Material, Herkunft, Pflege und Brennbarkeit der verwendeten Materialien zur Anwendung kommen. Insbesondere bei Kinderprodukten muss vor Gefahren des Verschluckens, Erstickens, Strangulierens und etwaigen Unverträglichkeiten gewarnt werden.

Die Internetseite für den amerikanischen Markt sollte Nutzungsbedingungen für die Internetseite, US-AGB und eine US Privacy Policy enthalten. Weiterhin sollte geprüft werden, dass sie keine täuschende Werbung beinhaltet und kein fremdes geistiges Eigentum (Marken, Urheberrechte etc.) verletzt.

5. Vorausplanung für den Schadensfall - Rückrufplan

Zur Vorausplanung für den Schadensfall empfiehlt sich ein detaillierter Rückrufplan. Neben der generellen Rückverfolgbarkeit ist auf besondere Anforderungen an die Nachverfolgbarkeit bestimmter Produkte (Beispiel: medizinische Produkte) zu achten. Zudem sind Vorkehrungen für die frühzeitige Warnung von Kunden, ggf. erforderliche Meldungen bei Behörden, Benachrichtigungen von Versicherungen, Experten/Beratern/Anwälten sowie Public Relations zu treffen. Auch sind Beweismittel sofort zu sichern. Bei Verbraucherprodukten besteht die Pflicht, sicherheitsrelevante Defekte bei der Consumer Product Safety Commission zu melden. Der Produktbeobachtung nach dem Verkauf kommt damit im Bereich der Produkthaftung eine besondere Bedeutung zu.

6. Verteidigungsmöglichkeiten

Grundsätzlich obliegt es dem Geschädigten, darzulegen und zu beweisen, dass seine Verletzung tatsächlich aus einem Produktfehler und/oder einer Pflichtverletzung des Anspruchsgegners resultiert. Zu den klassischen Verteidigungen insbesondere gegen eine Gefährdungshaftung gehört, dass der Kläger das Produkt nicht bestimmungsgemäß benutzt, sich bewusst selbst gefährdet oder das Produkt in seiner Substanz so verändert hat, dass von diesem eine Gefahr ausgeht. In diesen Fällen kann entweder auf die

fehlende Kausalität zwischen dem fehlerhaften Produkt und dem Schaden, oder dem (weitreichenden) Mitverschulden des Klägers abgestellt werden. Gegen den Vorwurf eines fahrlässigen Inverkehrbringens eines gefährlichen Produkts kann sich ein Hersteller wehren, indem er dokumentiert, dass er seine Sorgfaltspflichten durch die oben beschriebenen Maßnahmen, wie Tests, Zertifizierungen und Anwendung des neuesten Stands der Technik, erfüllt hat.

IV. Prozessrechtliche Fragen

Die gerichtliche Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches ist in der Regel an keine besonders hohen Voraussetzungen gekoppelt, so dass sich Unternehmen schnell mit derartigen Prozessen konfrontiert sehen können. Bereits ein amerikanischer Bezug des betreffenden Produktes kann ausreichend sein, um in den Zuständigkeitsbereich der US-amerikanischen Gerichte zu fallen. Auch die Klageerhebung an sich ist sehr unkompliziert, da sie an geringe formelle Anforderungen geknüpft ist. Es ist nur eine niedrige Gerichtsgebühr zu entrichten und die Zustellung der Klage erfolgt per Post. Die konkreten Beweise selbst sind erst im Rahmen des Prozesses zu erbringen.

Für einen amerikanischen Kläger ist es prozessrechtlich deutlich einfacher, gegen eine Gesellschaft in den USA vorzugehen, da viele Aspekte wie die Klagezustellung nach Haager Abkommen, das Verbot von Strafschadensersatz oder äußerst strenge Auflagen für die in den USA üblichen außergerichtlichen Zeugenvernehmungen (sog. „*Depositions*“) gerade in Deutschland eine Klage ungleich aufwendiger und weniger lukrativ gestalten. Daher wird sich ein US-Kläger immer zuerst an eine US-Gesellschaft halten, worin immerhin ein kleiner praktischer Schutzaspekt einer lokalen Gesellschaft liegt.

Hinsichtlich des Kostenrisikos ist zu beachten, dass in den USA jede Partei grundsätzlich ihre Kosten unabhängig vom Ausgang selbst zu tragen hat. Ausnahmen, in denen wie in Deutschland die unterlegene Partei die Gerichts- und Anwaltskosten zahlt, gelten nur in wenigen Rechtsgebieten wie z.B. im Markenrecht, oder bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung. Häufig sind in den USA Klagen auf Erfolgshonorarbasis, in denen der Kläger kein Kostenrisiko hat und die Anwaltskanzlei im Erfolgsfall einen Anteil der erstrittenen Summe erhält.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für US-Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 347 589 8509
sthal@offitkurman.com

Florian von Eyb

Attorney at Law (zugelassen in New York)
Rechtsanwalt (zugelassen in Deutschland)
+1 347 589 8534
fvoneyb@offitkurman.com

Mitarbeit: Rechtsreferendare Sibylle Meyer, Christoph Matras und Maurice Ribak

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.

Copyright 2024 • Offit Kurman, P.A. • Reproduction in part or whole is strictly prohibited without the expressed written consent of the publisher.